

## MwSt-PFLICHT IN DER SCHWEIZ VON AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN AB 1. JANUAR 2018

### Steuerstellvertretung/Fiskalvertretung der Schweiz

**Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Schweizer Kunden betreuen oder in der Schweiz tätig sind, werden allenfalls ab 1. Januar 2018 MwSt-pflichtig in der Schweiz.**

Sind Sie ein ausländisches Unternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz? Wenn ja, dann müssen Sie sich die folgenden Fragen stellen:

- Erbringen Sie werkvertragliche Leistungen in der Schweiz?
- Führen Sie in der Schweiz Arbeiten an Gegenständen aus (z.B. Montagearbeiten und Installationen)?
- Implementieren Sie Software physisch in der Schweiz?
- Haben Sie ein Lager in der Schweiz?
- Erbringen Sie elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der Schweiz (u.a. elektronisches Bereitstellen von Websites, Software, Musik)?
- Sind Sie anderweitig physisch in der Schweiz tätig?
- Erbringen Sie werkvertragliche Leistungen in der Schweiz?
- Möchten Sie sich freiwillig im Schweizer Mehrwertsteuerregister registrieren, um Ihre Kunden von den Einfuhr- und Zollformalitäten zu entlasten?
- Übersteigen Ihre Umsätze in der Schweiz aus diesen steuerbaren Leistungen weltweit (Ausland und Schweizer Umsatz) CHF 100'000 (ca. EUR 90'000) in einem Jahr?

**Haben Sie mindestens eine der nebenstehenden Fragen mit ja beantwortet und erreichen Sie die Umsatzgrenze von CHF 100'000, dann sind Sie mehrwertsteuerpflichtig in der Schweiz.**

Aktuell sieht die gesetzliche Regelung in der Schweiz wie folgt aus:

- Ein Unternehmen mit Standort im Ausland, das in der Schweiz weniger als CHF 100'000 Umsatz pro Jahr erzielt, ist von der MwSt-Pflicht befreit.
- Alle Leistungen eines Unternehmens mit Leistungsort in der Schweiz unterliegen der Bezugsteuer. Damit übernimmt der Leistungsempfänger die MwSt-Schuld. Das ausländische Unternehmen hat keine MwSt-Pflichten in der Schweiz.
- Vorsicht: Seit dem 1. Januar 2015 gilt diese Regelung nur noch für Dienstleistungen, Unternehmungen im Ausland, die in der Schweiz Lieferungen für mehr als CHF 100'000 ausführen, sind nicht länger von der MwSt-Pflicht befreit.
- Der Lieferbegriff in der Schweiz ist weiter gefasst als im europäischen Raum. Deshalb können Leistungen, welche in der EU als Dienstleistungen gelten, unter der obigen Bestimmung zu einer MwSt-Pflicht führen. Betroffen ist meist das Baugewerbe.
- Ausländische Unternehmen, die nur in der Schweiz der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, sind von der MwSt-Pflicht befreit, egal wie hoch der Umsatz ist.
- Das Einführen von Produkten mit geringem Wert ist in der Schweiz von der Einfuhrsteuer ausgenommen, wenn der Wert maximal CHF 5.– beträgt. Davon profitieren Händler, die Kleinsendungen aus dem Ausland in die Schweiz senden.

### Teilrevision des MwSt-Gesetzes

Ab dem 1. Januar 2018 entsteht die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz ab dem ersten Franken, wenn Sie weltweit einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 durch steuerpflichtige Leistungen erwirtschaften.

Erzielen Sie durch Kleinsendungen in die Schweiz, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, einen Umsatz von CHF 100'000, werden Sie ab dem 1. Januar 2018 mehrwertsteuerpflichtig.

Nicht der Einfuhrsteuer unterliegen Sendungen, deren Einfuhrsteuer CHF 5.– nicht übersteigen (Warenwert CHF 62.50 bei 8% MwSt bzw. Warenwert CHF 200.– bei 2.5% MwSt (z.B. Blumen und Bücher).

Leider wird mit den Neuerungen auch wieder mehr Formalismus eingeführt. So soll zum Beispiel bei der freiwilligen Versteuerung, bei der zurzeit ein offener Ausweis genügt, künftig wieder ein Bewilligungsverfahren gelten. Ebenfalls wird sich mit der Revision des Gesetzes die Verjährungsfrist von bisher **10 Jahren neu auf 15 Jahren** verlängern. Dies hat zur Folge, dass die relevanten Geschäftsunterlagen länger aufbewahrt werden müssen.

### Was wir für Sie tun können:

Die Bestellung eines Fiskalvertreters in der Schweiz ist für ausländische Unternehmen Pflicht. Gerne können wir Ihnen diese und die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Mehrwertsteuer anbieten:

- Beurteilung der Steuerpflicht
- Anmeldung im Schweizer Mehrwertsteuerregister
- Laufende Beratung von Geschäftsfällen
- Individuelle Beratung
- Deklaration und Einreichung der quartalsweisen Abrechnungen inkl. Prüfung der entsprechenden Ein- und Ausgangsrechnungen
- Führen der Korrespondenz und Verhandlungen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Ausserhalb der MwSt-Problematik beraten wir Sie gerne auch in folgenden Bereichen:

- Steuerliche Betriebsstätten (bei länger andauernder Tätigkeit in der Schweiz)
- Arbeitsbewilligungen und Quellensteuer
- Gründungen von Gesellschaften in der Schweiz

### Was müssen Sie tun?

Unsere kompetenten Steuerberater stehen Ihnen professionell mit Rat und Tat zur Seite. Bitte kontaktieren Sie sie für ein unverbindliches Gespräch.

### Unsere Fachspezialisten Steuern



**Christoph Meng**

+41 56 204 00 48

ch.meng@fluritreuhand.ch

lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte,  
zugelassener Revisionsexperte



**Christian Urech**

+41 56 200 17 44

christian.urech@meng-partner.ch

Betriebsökonom FH,  
dipl. Treuhandexperte,  
zugelassener Revisionsexperte,  
Experte Swiss GAAP FER



**Roman Tschopp**

+41 56 200 17 35

roman.tschopp@meng-partner.ch

Buchhalter mit eidg. Fachausweis,  
zugelassener Revisionsexperte